

Reglement

der

Aufsichtsorganisation
nach
Finanzinstituts- und Finanzmarktaufsichtsgesetz

Stand: 27. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitende Bestimmungen	3
	Art. 1 Zweck	3
	Art. 2 Geltungsbereich	3
II.	Pflichten aus dem Anschluss an die AO	3
	Art. 3 Voraussetzungen für Anschluss / Vorbescheid	3
	Art. 4 Organisationspflichten	4
	Art. 5 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht	4
	Art. 6 Dauernde Einhaltung von Gesetzen, Anschlussvertrag und Mitteilungspflichten	4
	Art. 7 Abschluss des Anschlussvertrages unter Bedingungen und Auflagen	4
III.	Dauernd einzuhaltende Pflichten	5
1.	Grundsätze	5
	Art. 8 Regelungsbereich des 2. Kapitels FINIG	5
	Art. 9 Geltung des Geldwäschereigesetzes und der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)	5
	Art. 10 Ergänzungen zu den Bestimmungen der GwV-FINMA	5
	Art. 11 Verhaltenspflichten nach FINIG und FINIV	6
	Art. 12 Verhaltenspflichten nach FINFRAG	6
IV.	Spezifische berufliche Verhaltensregeln und Organisationspflichten für Vermögensverwalter	6
	Art. 13 Verhaltenspflichten für Vermögensverwalter / FIDLEG	6
V.	Aufsicht und Prüfung	6
	Art. 14 Grundsätze	6
	Art. 15 Wahl der Prüfgesellschaft	7
	Art. 16 Weisungen an die Prüfgesellschaften	7
VI.	Massnahmen	7
1.	Allgemeine Bestimmungen	7
	Art. 17 Zuständigkeit für Massnahmen	7
2.	Massnahmen	8
	Art. 18 AO-interne Massnahmen	8
	Art. 19 Meldung an die FINMA	8
4.	Rechtsschutz	9
	Art. 20 Anhörung Angeschlossener	9
	Art. 21 Entscheidfällung	9
	Art. 22 Gerichtliche Beurteilung	9
VII.	Schlusstitel	9
	Art. 23 Salvatorische Klausel	9
	Art. 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	9

Nach Art. 43c des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht vom 22. Juni 2007 (FINMAG) und gestützt auf ihre Statuten und ihr Organisationsreglement erlässt der Verwaltungsrat der AOOS – Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht («AOOS») folgendes Reglement für die Aufsichtsorganisation¹ (AO-Reglement):

I. Einleitende Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Pflichten der der Aufsichtsorganisation von AOOS angeschlossenen Finanzintermediäre, konkretisiert und legt fest, wie diese zu erfüllen sind.

² Es legt zudem fest:

- a. die Voraussetzungen und das Verfahren für Begründung und Beendigung des Anschlusses an die AO;
- b. die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten der Angeschlossenen (Prüf- und Kontrollwesen);
- c. die Folgen der Verletzung von Pflichten durch Angeschlossene (Massnahmen).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Reglements gelten für alle Finanzintermediäre, die mit AOOS einen Anschlussvertrag abgeschlossen haben, welcher den Anschluss an die AO regelt. Die Bestimmungen dieses Reglements begründen Rechte und Pflichten der Angeschlossenen, die Bestandteil der Rechte und Pflichten nach dem Anschlussvertrag sind.

² Wird das Anschlussverhältnis mit einem der SRO angeschlossenen Finanzintermediär beendet, so führt dies nicht dazu, dass ein allfälliger, früherer Anschlussvertrag betreffend den Anschluss an die AO wieder auflebt.

II. Pflichten aus dem Anschluss an die AO

Art. 3 Voraussetzungen für Anschluss / Vorbescheid

¹ Die Angeschlossenen verfügen über eine rechtskräftig erteilte Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») als Vermögensverwalter und/oder Trustee nach Art. 5 i.V.m. Art. 17 FINIG.

² Die AO stellt auf der Grundlage eines Anschlussgesuchs Vermögensverwaltung und/oder Trustee, welche ein Bewilligungsgesuch bei der FINMA gestellt haben, einen Vorbescheid darüber aus, dass die AO ab Bewilligungserteilung die Aufsicht nach den Vorgaben von FINIG, FINMAG und den Ausführungsverordnungen übernimmt.

¹ Die in diesem Reglement verwendete männliche Form schliesst die weibliche sowie die Formen für andere Geschlechter mit ein.

Art. 4 Organisationspflichten

¹ Angeschlossene müssen über eine angemessene interne Organisation verfügen, welche die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Kontrolle der Pflichten aus den anwendbaren Gesetzen und dem Anschlussvertrag jederzeit sicherstellt.

² Die Angeschlossenen sorgen insbesondere für die sorgfältige Auswahl, Instruktion, Kontrolle sowie regelmässige Aus- und Weiterbildung ihrer Organe, Arbeitnehmer und betriebsfremden Hilfspersonen hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte des Finanzmarktrechts und ihrer beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Art. 5 Mitwirkungspflicht und Wahrheitspflicht

¹ Die Angeschlossenen sind verpflichtet, der AO jederzeit sämtliche Unterlagen vorzulegen und Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Sie sind zudem verpflichtet, den von der AO angeordneten Massnahmen (vgl. Art. 17 ff. nachfolgend) nachzukommen.

² Die Angeschlossenen sind verpflichtet, in Jahren, in denen sie keiner periodischen Prüfung unterliegen, eine Selbstdeklaration abzugeben. Die Details und Fristen für die Einreichung sind in den Weisungen der AO zum Prüfwesen geregelt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Reglements bilden.

Art. 6 Dauernde Einhaltung von Gesetzen, Anschlussvertrag und Mitteilungspflichten

¹ Die Bestimmungen der massgebenden Gesetze, des Anschlussvertrages und dieses Reglements sind von den Angeschlossenen dauernd einzuhalten.

² Die Angeschlossenen sind sich bewusst und anerkennen, dass der Anschlussvertrag auf der Grundlage der Kenntnisse der AO zu Organisation, Geschäftstätigkeit sowie Ruf und Leumund im Zeitpunkt des Vertragsschlusses eingegangen wird.

³ Die Angeschlossenen haben sämtliche Veränderungen von Sachverhaltsangaben und sonstigen Informationen (auch personeller oder struktureller Natur), die Vertragsgrundlage für den Abschluss des Anschlussvertrages waren, umgehend der AO mitzuteilen und von ihr genehmigen zu lassen. Vorbehalten bleiben Änderungen von Tatsachen, für welche nach Art. 8 dieses Reglements der FINMA Bericht zu erstatten ist bzw. von dieser zu genehmigen sind.

⁴ Insbesondere müssen die Angeschlossenen unverzüglich die Eröffnung von Straf- und Verwaltungsverfahren, welche mit der Geschäfts- resp. Berufstätigkeit zusammenhängen, gegen den Angeschlossenen selbst, seine mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen oder von qualifiziert Beteiligten der AO mitteilen. Die Angeschlossenen haben sich so zu organisieren, dass sie rechtzeitig über entsprechende Straf- und Verwaltungsverfahren gegen mit der Verwaltung oder Geschäftsführung betrauten Personen oder von qualifiziert Beteiligten informiert werden, damit sie ihrer Mitteilungspflicht nachkommen können.

Art. 7 Abschluss des Anschlussvertrages unter Bedingungen und Auflagen

¹ Die AO kann Anschlussverträge unter Bedingungen und verbunden mit Auflagen zulasten der Angeschlossenen abschliessen.

² Für Auflagen und deren Erfüllung finden die Bestimmungen über Massnahmen nach Art. 18 dieses Reglements sinngemässe Anwendung.

³ Werden mit dem Anschlussvertrag verbundene Bedingungen nicht eingehalten, so ist die AO berechtigt, diesen ausserordentlich und fristlos aufzulösen.

III. Dauernd einzuhaltende Pflichten

1. Grundsätze

Art. 8 Regelungsbereich des 2. Kapitels FINIG

Dieses Kapitel hält fest, welche Organisations- und Verhaltenspflichten nach den Finanzmarktaufsichtsgesetzen in Ergänzung zu den Bewilligungsvoraussetzungen von allen Angeschlossenen dauernd eingehalten werden müssen.

Art. 9 Geltung des Geldwäschereigesetzes und der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA)

¹ Die Pflichten, die zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gelten, sind in der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor (Geldwäschereiverordnung-FINMA, GwV-FINMA) in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt, sofern und soweit dieses Reglement nachfolgend nicht ausdrückliche Abweichungen vorsieht.

² Es gelten namentlich die Bestimmungen, welche nach der GwV-FINMA für Vermögensverwalter und Trustees im Sinne des FINIG gelten. Insbesondere gelten die Allgemeinen Bestimmungen (1. Titel der GwV-FINMA), sowie diejenigen des 5. Titels der GwV-FINMA.

³ Keine Anwendung finden die Bestimmungen der GwV-FINMA, welche ausschliesslich für Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen, wie in der GwV-FINMA näher definiert, gelten. Insbesondere finden die Besonderen Bestimmungen für Banken und Wertpapierhäuser (2. Titel der GwV-FINMA), diejenigen für Fondsleitungen, KAG-Investmentgesellschaften und Vermögensverwalter von Kollektivvermögen (3. Titel der GwV-FINMA) sowie diejenigen für Versicherungseinrichtungen (4. Titel GwV-FINMA) keine Anwendung.

⁴ Bei der Anwendung der GwV-FINMA richtet sich die AO nach der gestützt auf Art. 3 Abs. 3 GwV FINMA öffentlich bekannt gemachten Praxis.

Art. 10 Ergänzungen zu den Bestimmungen der GwV-FINMA

¹ Als Alternative zu den in diesem Reglement respektive in der GwV-FINMA enthaltenen Vorgaben für die Identifikation von Vertragsparteien und die Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen können die Bestimmungen des FINMA-Rundschreiben 2016/07 „Video- und Online-Identifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung angewendet werden.

² Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen. Wird im Rahmen einer Geschäftsbeziehung im Bereich der Vermögensverwaltung die Verfügungsgewalt über das Kundenvermögen erst nach Vertragsschluss erteilt, so ist dieser Zeitpunkt massgebend.

³ Bei Geschäftsbeziehungen mit einem Trust ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen.

Art. 11 Verhaltenspflichten nach FINIG und FINIV

Dauernd einzuhalten sind von den Angeschlossenen auch die Organisations- und Verhaltenspflichten für Vermögensverwalter und Trustees nach dem 2. Kapitel, 1. Abschnitt, des FINIG bzw. dem 2. Kapitel, 1. Abschnitt, der FINIV.

Art. 12 Verhaltenspflichten nach FINFRAG

Dauernd einzuhalten sind von den Angeschlossenen auch die für Vermögensverwalter und Trustees anwendbaren Marktverhaltensregeln nach dem FINFRAG.

IV. Spezifische berufliche Verhaltensregeln und Organisationspflichten für Vermögensverwalter

Art. 13 Verhaltenspflichten für Vermögensverwalter / FIDLEG

¹ Angeschlossene, die als Vermögensverwalter im Sinne des FINIG tätig sind, haben die für sie geltenden beruflichen Verhaltensregeln, namentlich diejenigen nach dem FIDLEG einzuhalten.

² Angeschlossene, die als Vermögensverwalter tätig sind, halten sich bis zum Ablauf der Übergangsfristen nach dem FIDLEG an die von ihnen gewählten, durch die FINMA mit Stichtag 31. Dezember 2019 anerkannten Verhaltensregeln für die Vermögensverwaltung.

V. Aufsicht und Prüfung

Art. 14 Grundsätze

¹ Die AO überwacht alle Angeschlossenen in Bezug auf die Einhaltung der Pflichten gemäss den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen sowie dem Anschlussvertrag (einschliesslich dieses Reglements). Die AO ist jederzeit berechtigt, alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen von den Angeschlossenen einzuverlangen.

² Die Angeschlossenen haben sich mit dem Anschlussvertrag verpflichtet, die Überwachungsmaßnahmen der AO zu dulden, bei diesen mitzuwirken, und dabei alle für die Überwachung notwendigen Auskünfte und Unterlagen beizubringen. Sie anerkennen, dass Verstösse gegen diese Pflichten ebenfalls den Massnahmen nach Kapitel VI. nachfolgend unterliegen.

³ Die Aufsicht der AO folgt einem risikobasierten Ansatz. Die individuelle Risikoeinstufung der Angeschlossenen durch die AO bestimmt die von dieser anzuordnenden Aufsichtsmaßnahmen unter Vorbehalt der Bestimmungen zu Massnahmen (Kapitel VI. nachfolgend).

⁴ Als primäres Aufsichtsinstrument lässt die AO bei den Angeschlossenen periodische Prüfungen durch von ihr zugelassene Prüfgesellschaften durchführen (ordentliche AO-Prüfungen). Die AO bestimmt die Frequenz der ordentlichen AO-Prüfungen. Gegenstand der ordentlichen AO-Prüfungen sind die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie, ob die Voraussetzungen bestehen, dass die auch in absehbarer Zukunft eingehalten werden können.

⁵ Bei Bedarf kann die AO jederzeit die Durchführung von Zusatzprüfungen anordnen.

⁶ Gegen die Festlegung von Prüfungen, deren Inhalt und die Berichterstattung stehen den Angeschlossenen weder Rechtsmittel, noch Rechtsbehelfe zur Verfügung. Sie tragen die Kosten der angeordneten Prüfungsmassnahmen selbst.

Art. 15 Wahl der Prüfungsgesellschaft

¹ Die Angeschlossenen können ihre Prüfungsgesellschaft grundsätzlich beim Anschluss an die AO selbst wählen und beauftragen diese mit der Durchführung der Prüfungen.

² Angeschlossene derselben Gruppe oder demselben Konglomerat müssen dieselbe Prüfungsgesellschaft wählen. Eine konsolidierte Berichterstattung muss von der AO vorgängig genehmigt werden.

³ Die AO bestimmt über die Zulassung von Prüfungsgesellschaften und leitenden Prüfern auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben. Sie kann ausnahmsweise einem Angeschlossenen die Wahl einer Prüfungsgesellschaft verweigern, wenn diese Wahl die Erreichung der Aufsichtsziele in Frage stellt. Die Angeschlossenen melden einen beabsichtigten Wechsel der Prüfungsgesellschaft mindestens zwei Monate vor der Durchführung einer Prüfung.

⁴ Die AO kann Zusatzprüfungen durch eigene Angestellte, durch die vom Angeschlossenen gewählte oder eine andere von ihr zugelassene Prüfungsgesellschaft durchführen lassen.

Art. 16 Weisungen an die Prüfungsgesellschaften

¹ Die AO erlässt Weisungen an die Prüfungsgesellschaften. Sie kann dabei Weisungen hinsichtlich der Leitung der Prüfung, der Durchführung der Prüfung und der Berichterstattung erteilen.

² Stützt die Prüfungsgesellschaft ihre Prüfungen teilweise auf die Erkenntnisse einer Revision nach dem Obligationenrecht ab, so ist der entsprechende Bericht der AO ebenfalls einzureichen.

³ Für Angeschlossene, welche keine Revision nach dem Obligationenrecht durchführen lassen, ist eine unterzeichnete Jahresrechnung einzureichen. Soweit der aufsichtsrechtliche Prüfbericht auf die Jahresrechnung abstellt, sind entsprechende Erkenntnisse durch angemessene Prüfungshandlungen zu untermauern.

⁴ Prüfberichte mit unvollständigen/provisorischen Jahresrechnungen sind als solche zu bezeichnen und die definitiven Jahresrechnungen müssen mit einer Erklärung der Prüfungsgesellschaft nachgereicht werden, ob sich für die Gesamtbeurteilung im Prüfbericht Änderungen ergeben oder nicht.

VI. Massnahmen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17 Zuständigkeit für Massnahmen

¹ Die AO ist in erster Linie zuständig für die Abklärung und Untersuchung von Verletzungen von Gesetzen, Verordnungen und dieses Reglements durch die Angeschlossenen. Vorbehalten bleiben schwere Verstösse, welche von der AO unmittelbar an die FINMA gemeldet werden.

² Die Angeschlossenen haben mit dem Anschlussvertrag die Zuständigkeit der AO für den Erlass von Massnahmen durch die AO anerkannt. Sie sind verpflichtet, bei Abklärungen und Untersuchungen mitzuwirken, und dabei alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen zur Feststellung des Sachverhalts beizubringen. Sie anerkennen, dass Verstösse gegen diese Pflichten ebenfalls den Massnahmen dieses Kapitels unterliegen.

³ Die AO bestimmt die internen Zuständigkeiten, das Verfahren und die Kostenfolgen bei der Anordnung von Massnahmen in weiteren hierzu erforderlichen Weisungen und Reglementen.

⁴ Die Kündigung des Anschlussvertrages mit der AO durch einen Angeschlossenen hat keine Auswirkungen auf das Bestehen der Zuständigkeit der AO für Abklärung von während der Dauer des Anschlusses an die AO erfolgten Verletzungen von Pflichten gemäss Gesetzen, Verordnungen oder diesem Reglement.

2. Massnahmen

Art. 18 AO-interne Massnahmen

¹ Die AO kann in Ausübung ihrer Aufsichts- und Überwachungsbefugnisse nach dem Anschlussvertrag gegenüber Angeschlossenen sämtliche geeigneten Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzes- und reglements-konformen Zustandes anordnen.

² Sie kann Angeschlossenen insbesondere:

- a. Fristen zur Wiederherstellung des gesetzes- und reglements-konformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ansetzen;
- b. eine Aufforderung zu einem Aufsichtsgespräch zukommen lassen;
- c. Auflagen personeller oder organisatorischer Natur erteilen;
- d. Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen ansetzen.

³ Massnahmen nach diesem Artikel sind vorbehältlich besonderer Anordnungen durch die AO innert drei Monaten vollständig umzusetzen.

⁴ Gegen Massnahmen nach diesem Artikel stehen den Angeschlossenen weder Rechtsmittel noch Rechtsbehelfe zur Verfügung.

Art. 19 Meldung an die FINMA

¹ Eine Meldung der AO an die FINMA erfolgt, wenn:

- a. sich von der AO angeordnete Prüfungen trotz Mahnung nicht durchführen lassen;
- b. Angeschlossene Fristen zur Wiederherstellung des gesetzes- und reglements-konformen Zustandes (in der Regel maximal drei Monate ab Mitteilung dieser Massnahme) ungenützt verstreichen lassen;
- b. Angeschlossene nach einer Aufforderung zu einem Aufsichtsgespräch dieses verweigern;
- c. Angeschlossene Auflagen personeller oder organisatorischer Natur missachten;
- d. Angeschlossene Fristen zur regelmässigen Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen nach Mahnung nicht einhalten;
- e. die ausserordentliche Beendigung eines Anschlussvertrages in Betracht gezogen wird.
- f. Bei Verzug des Vermögensverwalters/Trustee mit der Bezahlung von Gebühren nach zweimaliger Mahnung, wovon eine in einer durch Text nachweisbaren Form, die andere schriftlich zu erfolgen hat
- g. gemäss weiteren Vorgaben der FINMA.

4. Rechtsschutz

Art. 20 Anhörung Angeschlossener

¹ Vor Erlass von Massnahmenentscheiden durch die AO sind die betroffenen Angeschlossenen in angemessener Weise anzuhören.

² Die Anhörung erfolgt im Regelfall schriftlich. Es besteht kein Anspruch auf mündliche Debatte.

Art. 21 Entscheidungsfällung

¹ Die AO fällt ihre Massnahmenentscheide auf der Grundlage der durchgeführten ordentlichen AO-Prüfungen, allfälliger Zusatzprüfungen sowie der Anhörung der Angeschlossenen nach Art. 20 dieses Reglements.

² Die interne Zuständigkeit für die Fällung von Massnahmenentscheiden richtet sich nach dem Organisationsreglement der AOOS.

² Massnahmen werden den Angeschlossenen mittels Einschreiben eröffnet.

Art. 22 Gerichtliche Beurteilung

¹ Die gerichtliche Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen im Anschlussvertrag.

VII. Schlusstitel

Art. 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Reglements unwirksam oder undurchführbar sein oder während der Dauer des Anschlusses oder Geltungsdauer des Reglements unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit und Verbindlichkeit des Reglements im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen (primär) dem Vereinszweck oder (sekundär) dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen.

Art. 24 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt am 27. Oktober 2020 in Kraft.

² Für Angeschlossene, die vor dem Anschluss an die AO bereits der Aufsicht einer Selbstregulierungsorganisation nach dem Geldwäschereigesetz unterstanden, sind die Bestimmungen der GwV FINMA über die Identifikation von Vertragsparteien und die Feststellung der Kontrollinhaberin oder des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Personen auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die ab Anschluss an die AO neu eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor diesem Datum schon bestanden haben, sind sie anwendbar, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder eine erneute Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigter Person erforderlich ist.

³ Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen können die neuen Regeln jederzeit angewendet werden, wenn sie günstiger sind.

⁴ Die Bestimmungen dieses Reglements werden auch in folgenden Fällen angewandt:

- a. Beim Übertritt von einer Selbstregulierungsorganisation auf im Zeitpunkt des Übertritts laufende Kontroll- und Sanktionsverfahren bei der früheren Selbstregulierungsorganisation, wenn im Rahmen des Übertritts auch die Übernahme des Sanktionsverfahrens vereinbart wurde.
- b. Sich nach dem Übertritt von einer Selbstregulierungsorganisation Anhaltspunkte für während der Aufsichtszuständigkeit dieser Selbstregulierungsorganisation für Verstöße gegen anwendbare Gesetze und Verordnungen sowie deren Reglemente ergeben, und das Reglement der früheren Selbstregulierungsorganisation das in Frage stehende Fehlverhalten mit Sanktion bedroht hat.